

# **Richtlinien der Muthesius Kunsthochschule zur Durchführung und Abrechnung von Exkursionen (Exkursionsrichtlinien)**

## **I. Grundsätzliches**

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind für Exkursionen bestimmt, die regelmäßiger Bestandteil der Wissensvermittlung in einem Lehrfach sind oder eine erwünschte Erweiterung und Vertiefung der Lehrveranstaltung bedeuten. Unter Umständen kann es notwendig sein, die zu berücksichtigenden Fächer von Jahr zu Jahr zu wechseln. Es werden nur Zuschüsse bis zur Höhe der im Folgenden genannten Sätze gewährt. Die Zuschüsse dürfen die Sätze nach dem Bundesreiskostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005 in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

## **II. Personenkreis**

Zuschussberechtigt sind

- a) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- b) Lehrbeauftragte für die Exkursionen, die regelmäßiger Bestandteil der Wissensvermittlung in einem Lehrfach sind,
- c) Studierende (ohne die beurlaubten) und Doktoranden/innen.

Zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden soll der Personenkreis nach a) und b) in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Studierenden stehen. Als angemessen sind in der Regel anzusehen eine Betreuungsperson für jeweils 15 Studierende.

## **III. Fahrt- und Flugkosten**

Fahrteilnehmer/innen erhalten

- a) für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse nach § 4 BRKG,
- b) bei Benutzung eines Flugzeuges aus wirtschaftlichen Gründen die Kosten der niedrigsten Flugklasse nach § 4 BRKG,
- c) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z. B. angemietete Omnibusse) die auf die Fahrteilnehmer anteilig entfallenden Fahrtkosten.
- d) Werden private Kraftfahrzeuge benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG gewährt.

Eine Haftung des Landes im Schadensfall wird nicht übernommen. Mitfahrende Studierende und Doktoranden müssen eine Verzichtserklärung unterschreiben und der verantwortlichen Professorin/ dem verantwortlichen Professor vor Antritt der Exkursion aushändigen.

Studierende und Doktoranden/innen tragen in der Regel mindestens 50 % der Fahrtkosten selbst.

## **IV. Kosten für Verpflegung und Unterkunft**

- a) Den Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie den Lehrbeauftragten wird bei Inlands- und Auslandsreisen eine Aufwandsvergütung nach § 9 BRKG in Form eines Zuschusses für
  1. Verpflegungskosten in Höhe von 50 % des Tagegeldes nach § 6 BRKG unter Berücksichtigung der nach der Dauer zu berechnenden Sätze und
  2. Unterkunft bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach § 7 BRKG gewährt.

Den budgetierten Bereichen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel freigestellt, bis zu 100 % der Tagegelder nach BRKG und Übernachtungsgeld bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach BRKG zu zahlen.

b) Den Studierenden und Doktoranden können bei mehrtägigen Exkursionen Zuschüsse für

Übernachungskosten in der Regel bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach § 7 BRKG gewährt werden.

Zur Senkung der Ausgaben sind weitgehend Jugendherbergen und ähnliche Gemeinschaftsunterkünfte in Anspruch zu nehmen.

#### **V. Nebenkosten**

Nebenkosten i. S. des § 10 BRKG (z. B. Eintrittsgelder, Kosten für Führungen) können bei der Festsetzung des Zuschusses bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.

#### **VI. Antragsverfahren**

Anträge zur Durchführung und Abrechnung von Exkursionen sind von dem/der Leiter/in mindestens zwei Wochen vor Antritt dem Präsidium der Muthesius Kunsthochschule zur Genehmigung vorzulegen, welches auch über die Ausnahmen entscheidet. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Eine Liste mit Namen der teilnehmenden Professorinnen und Professoren, den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, den Lehrkräften für besondere Aufgaben und den Lehrbeauftragten.
- b) Eine Liste mit Namen der teilnehmenden Studierenden und Doktoranden.
- c) Wenn private Kraftfahrzeuge genutzt werden, die Verzichtserklärungen der Studierenden.

#### **VII. Abrechnung der Zuschüsse**

Nach Beendigung der Exkursionen ist die Abrechnung der Zentralverwaltung vorzulegen. Die erhaltenen Drittmittel sind besonders zu vermerken. Für die Exkursionszuschussgewährung gilt die Ausschlussfrist von 6 Monaten.

#### **VIII. Unfallfürsorge**

Mit der Genehmigung der Exkursion ist der gesetzliche Unfallschutz während der Dauer der Exkursion nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bzw. der Reichsversicherungsordnung gewährleistet. Einer besonderen Genehmigung als Dienstreise bedarf es daher für die zuschussberechtigten Leiterinnen und Leiter sowie Betreuungspersonen der Exkursion nicht.

#### **IX. Inkrafttreten**

Diese Exkursionsrichtlinien treten mit Wirkung vom 24. Februar 2011 in Kraft und ersetzen die Exkursionsrichtlinien vom 01. Mai 2008.

Kiel, den 24. Februar 2011  
Muthesius Kunsthochschule  
Der Präsident